

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Helge Limburg, Julia Willie Hamburg, Stefan Wenzel, Detlev Schulz-Hendel, Dragos Pancescu und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Ignoriert die Landesregierung die Zustände im chinesischen Xinjiang?

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Helge Limburg, Julia Willie Hamburg, Stefan Wenzel, Detlev Schulz-Hendel, Dragos Pancescu und Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 29.11.2019 - Drs. 18/5259

an die Staatskanzlei übersandt am 04.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 27.12.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Vor dem Hintergrund der aktuellen Meldungen unter der Überschrift „China Cables“ über den „gigantischen Unterdrückungsapparat“ und die „massenhafte Internierung von religiösen Minderheiten“ wie der Uiguren (Tagesschau, 24.11.2019) in der Autonomieregion Xinjiang im Nordwesten Chinas, in der das niedersächsische Unternehmen Volkswagen einen Standort in Urumqui unterhält und nach eigenen Angaben sein Engagement ausweiten will, haben wir die folgenden Fragen an die Landesregierung.

- 1. Inwieweit waren und sind die beiden Vertreter der Landesregierung im VW-Aufsichtsrat in Gespräche zu den Menschenrechtsfragen in Xinjiang eingebunden? Welche Erkenntnisse wurden daraus gewonnen? Welche Positionen wurden dazu eingenommen und warum?**

Die von der Landesregierung in den Aufsichtsrat der Volkswagen AG entsandten Mitglieder unterliegen hinsichtlich der in diesem Gremium behandelten Inhalte der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 116 Satz 1 AktG i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG.

- 2. Hat die Landesregierung bei der Entscheidung für den Standort und aus aktuellem Anlass proaktiv Recherche betrieben oder beauftragt, um zu klären, ob am Produktionsstandort von VW selbst und den Zulieferern für das VW Werk sichergestellt werden kann, dass Menschenrechte nicht verletzt werden oder von außerhalb der Werke stattfindenden Menschenrechtsverletzungen profitiert wird? Welche Ergebnisse lagen gegebenenfalls vor?**

Bei der Auswahl von Produktionsstandorten handelt es sich um eine unternehmerische Entscheidung der Volkswagen AG, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands nach § 76 AktG fällt. Soweit Mitglieder der Landesregierung über ihre Aufsichtsratsmandate mit der Entscheidung befasst waren, gilt das zu Frage 1 Gesagte.

- 3. Inwiefern hat die Landesregierung bzw. hatten und haben deren Vertreter Kenntnis von der Anzahl Angehöriger der uigurischen Volksgruppe, die im VW-Werk in Xinjiang angestellt wurde, vor dem Hintergrund, dass VW den Bau des Werks in der autonomen Region mit einer Verbesserung der sozialen Standards begründet hatte?**

Auf Nachfrage hat Volkswagen mitgeteilt, dass insgesamt rund 25 % der 650 Mitarbeiter vor Ort Minderheiten angehören. Dies entspreche dem Anteil der Minderheiten in der Stadt Urumqi und sei so zwischen der SAIC Volkswagen und Volkswagen vereinbart worden.

Nach Angaben von Volkswagen engagiert sich das Unternehmen an seinen weltweiten Standorten umfassend für die Umwelt und Gesellschaft. Volkswagen sei davon überzeugt, dass mit Arbeitsplätzen für alle Volksgruppen das soziale Umfeld verbessert werde.

- 4. Hat es neben den Informationen von VW zusätzlich Gespräche der Landesregierung mit relevanten, sachkundigen Menschenrechtsexperten zu den Problemen in der Region Xinjiang gegeben oder sind solche Gespräche geplant? Falls ja, mit welchen Inhalten, Positionierungen, Ergebnissen bzw. Zielsetzungen? Falls nein, wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, ein externes Monitoring durch Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch, Gesellschaft für bedrohte Völker etc. in Xinjiang durchführen zu lassen?**

Artikel 32 Abs. 1 GG bestimmt, dass der Bund für die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten zuständig ist. Aufgrund dieser sogenannten Außenvertretungskompetenz des Bundes ist das Land Niedersachsen für außenpolitische Fragen, die nicht der Erfüllung einer Landeskompetenz dienen, unzuständig.

- 5. Gibt es bei VW unternehmensintern Strukturen oder festgeschriebene Verantwortungen, die im Einzelfall sicherstellen, dass bei Neueinstellungen auf Menschenrechtsfragen geachtet wird? Wenn ja, welche sind das, und welche Informationen liegen der Landesregierung über deren Kapazitäten, Kompetenzen, Wirksamkeit und Erfolg vor?**

Volkswagen hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass Beschäftigte aller Hierarchieebenen regelmäßig zum Code of Conduct (Verhaltenscodex) geschult werden. Zudem seien die Verhaltensgrundsätze fester Bestandteil operativer Personalprozesse. Volkswagen hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass neue Mitarbeiter im Rahmen ihrer Einstellung ein Exemplar der Verhaltensgrundsätze ausgehändigt bekommen. Zudem seien der Hinweis auf den Code of Conduct sowie die Verpflichtung, ihn einzuhalten, fester Bestandteil der Arbeitsverträge.

- 6. Hat sich die Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft im VW-Werk in Xinjiang seit dem Bau der Lager nach 2017 geändert? Und falls ja, in welcher Form?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- 7. Ist den Vertretern der Landesregierung bekannt, ob Beschäftigte aus dem VW-Werk zur Zwangsarbeit herangezogen wurden oder in eines der „Umerziehungslager“ eingeliefert wurden? Wurde das im Aufsichtsrat angesprochen? Falls ja, mit welchem Ergebnis?**

Nach Auskunft von Volkswagen besitzen alle Mitarbeiter im Werk Urumqi einen direkten Arbeitsvertrag mit SAIC Volkswagen. Es seien dem Unternehmen keine Hinweise bekannt, wonach Mitarbeiter im SAIC Volkswagen Werk unter Zwang arbeiten.

8. Wie hat sich die Rentabilität des VW-Werkes in Urumqi seit seiner Gründung im Verhältnis zu anderen Werken in China entwickelt?

Zu der Entwicklung der Rentabilität des VW-Werks in Urumqi seit seiner Gründung im Verhältnis zu anderen Werken in China liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Volkswagen hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass das Werk eine Kapazität von 50 000 Fahrzeugen habe und gut ausgelastet sei. Der Konzern hat zudem erklärt, dass er aufgrund der Annahme eines weiteren Wirtschaftswachstums im Westen Chinas in den nächsten Jahren weiterhin auf das Werk in Urumqi setze. So sei vorgesehen, neben dem aktuell am Standort produzierten Volkswagen Santana ab dem nächsten Jahr auch ein SUV-Modell von Volkswagen in Urumqi zu produzieren.

9. Wie hoch sind die Gewinnabführungen aus dem VW-Werk in Urumqi an den Miteigentümer Shanghai Motor Corporation (SAIC)?

Volkswagen hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass diese entsprechend der Anteilsverteilung bei allen SAIC-Volkswagen-Werken in China bei 50 % liege.

10. Wieweit trifft der Bericht der *Süddeutschen Zeitung* vom 25.11.2019 unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/china-cables-vw-verantwortung-xinjiang-uiguren-1.4696626> zu, wonach VW in die benachbarten Staaten Pakistan, Kasachstan und Kirgisistan lieber Autos aus Werken verkauft, die außerhalb Chinas liegen und VW allein gehören, weil dieses rentabler sei und keine Abführungen an SAIC erfordere?

Nach Angaben von Volkswagen ist ausschlaggebend, dass sich technische Vorgaben und zu erfüllende Fahrzeugregularien in China von anderen Ländern erheblich unterscheiden.

11. Wie positioniert sich die Landesregierung angesichts der in einer Tageschau-Meldung vom 25.11.2019 zitierten Aussage des Sinologen Adrian Zenz „Selbst wenn in der eigenen Belegschaft vor Ort nicht unbedingt Zwangsarbeit nachgewiesen werden kann, kann kein ausländisches Unternehmen in der Region aktiv sein, ohne dass man diesen unmenschlichen Überwachungsstaat auf irgendeine Art und Weise unterstützt“?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

12. Wie positioniert sich die Landesregierung in der Frage nach Sanktionen gegen China, nach individuellen EU-Sanktionen gegen die Verantwortlichen wie den Parteichef der chinesischen Region Xinjiang, Chen Quanguo, oder nach Einflussnahme auf deutsche Unternehmen, die in Xinjiang investieren wollen?

Das Verhängen von Sanktionen liegt nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung.

Niedersächsische Unternehmen werden auf den von der Bundesregierung Ende 2016 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ hingewiesen. Darin wird an die unternehmerische Sorgfaltspflicht zur Beachtung der Menschenrechte appelliert. Die Unternehmen sind danach angehalten, Verantwortung für Menschenrechte entlang von Liefer- und Wertschöpfungsketten wahrzunehmen und dieser durch die Einführung von Leitlinien und Prozessen in ihrem Auslandsgeschäft nachzukommen.

- 13. Falls sich herausstellen sollte, dass Menschenrechtsverletzungen bei VW in Xinjiang vorkamen, setzen sich die Vertreter der Landesregierung dann für den Weiterbetrieb des Produktionsstandortes ein, oder entwickelt man gemeinsam mit dem Unternehmen eine Exit-Strategie?**

Volkswagen hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass keine Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen im SAIC-Volkswagen-Werk in Urumqi vorliegen. Zudem teilte der Volkswagen Konzern mit, er nehme seine unternehmerische Menschenrechtsverantwortung an. Dabei halte er sich an nationale Gesetze im Rahmen internationaler Vorgaben und suche bei Abweichungen insbesondere den Dialog und prüfe Maßnahmen im Rahmen des unternehmerischen Einflusses.

(Verteilt am 08.01.2020)